

Mittwoch (Vormittag), 3. Juni 2020 / Mercredi matin, 3 juin 2020

Regierungsrat / Conseil-exécutif**21 2020.RRGR.125 Verordnung**

**Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)
(Stand 01.04.2020). STA**

21 2020.RRGR.125 Ordonnance

**Ordonnance sur les mesures urgentes pour maîtriser la crise du coronavirus (OCCV)
(état au 01.04.2020). CHA**

1. Lesung / 1^{re} lecture

*Gemeinsame Grundsatzdebatte zu allen Verordnungen betreffend die Coronavirus-Krise
(Geschäfte 2020.RRGR.125, 2020.STA.533, 2020.GSI.707, 2020.GSI.618, 2020.BKD.2234 und
2020.RRGR.124).*

*Débat de principe commun à toutes les ordonnances relatives à la crise du coronavirus
(affaires 2020.RRGR.125, 2020.STA.533, 2020.GSI.707, 2020.GSI.618, 2020.BKD.2234 et
2020.RRGR.124).*

Präsident. Wir fahren weiter mit dem Traktandum Nr. 21, Verordnung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV), das eigentliche Haupttraktandum dieser Session. Die Regierungsdelegation wurde schon durch meinen Vizepräsidenten begrüsst. Wir werden das Eintreten nicht behandeln, weil dies bei Notverordnungen obligatorisch ist. Wir werden es so machen, dass wir zuerst eine Grundsatzdebatte über *alle* Notverordnungen führen, in der üblichen Reihenfolge: Kommissionen, Fraktionen, Einzelmitglieder. Danach gehen wir auf die einzelnen Verordnungen ein. Bei der ersten, der CKV, gibt es ja den Antrag der FiKo zu Artikel 12, Mehr- und Minderheit in der Frage der Schuldenbremse. Also: zuerst die Grundsatzdebatte in normaler Reihenfolge. Ich gebe das Wort dem Kommissionspräsidenten der FiKo, Grossrat Bichsel – wenn er denn da wäre. Dort ist er, ach so, er kann nicht reden, jetzt sehe ich es, Entschuldigung. Sie müssen ihn noch eintragen. – Jetzt sollte es gut sein. Daniel, du hast das Wort.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP), Kommissionssprecher der FiKo-Mehrheit. In dieser allgemeinen Grundsatzdebatte gliedere ich meine Ausführungen wie folgt: Ich habe zuerst zwei, drei Vorbemerkungen zur Ausgangslage und möchte auch die Gelegenheit ergreifen, zu danken. Zweitens habe ich formelle Punkte zu dieser Beratung, drittens Rechtliches, viertens Finanzielles.

Ich komme zu den Vorbemerkungen und zum Dank. In den ersten Kalendermonaten dieses Jahres hat sich das neue Coronavirus, abgekürzt auch Covid-19, weltweit ausgebreitet. Per 16. März dieses Jahres erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage gemäss Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG). Gleichzeitig ergriff er auch weitreichende Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung dieses Virus. Dies hatte den sogenannten Lockdown zur Folge, mit weitreichenden wirtschaftlichen Folgen, indem beispielsweise die meisten Geschäfte und Restaurants geschlossen werden mussten, die Schulen auf Fernunterricht umstellten und vieles mehr. Wir erinnern uns alle noch bestens daran. Aufgrund der Schliessung dieser Betriebe und der faktischen Unterbrechung der Lieferketten im In- und Ausland ist von grossen Verwerfungen in der Wirtschaft auszugehen.

Der Kanton Bern beschloss seinerseits weitere Massnahmen zur Bewältigung der Coronakrise. Darunter befinden sich auch die verschiedenen erlassenen Notverordnungen, die nun dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese nachträgliche Genehmigung durch das Parlament dient gewissermassen der Sicherung der demokratischen Kontrolle. Weil die Eingriffstiefe der im Notrecht erlassenen Verordnungen als nicht übermässig beurteilt wurde, verzichtete das Büro des Grossen Rates bewusst darauf, den Grossen Rat umgehend zu einer Sondersession einzuberufen, und zog

es vor, die Verordnungen anlässlich der nächsten ordentlichen Session, eben der jetzigen Sommer-session, zur Genehmigung vorzulegen. Auf diesem Weg will man auch dem Wortlaut der entsprechenden Verfassungsbestimmung, die eine sofortige Genehmigung vorsieht, gerecht werden. Entschiedenes und beherztes Handeln der Behörden war gefragt und wird wahrscheinlich weiterhin gefragt sein. In solchen Zeiten ist ein solides Vertrauensverhältnis zwischen der Bevölkerung einerseits und den Behörden andererseits von zentraler Bedeutung und von grossem Wert. Angesichts der grossen Unsicherheiten sowohl bei der Einschätzung der Lage, aber auch hinsichtlich der zu erwartenden Wirkungen der behördlichen Massnahmen darf meines Erachtens keine Perfektion in der Regulierungsdichte und in der Regulierungstiefe erwartet werden. Hier müssen wir mit gewissen Unschärfen, aber auch mit Pauschalierungen leben können.

Die Krisenbewältigung ist primär Sache der Exekutive. Gerade solange die Parlamente nicht tagen, ist aber eine kritische Kontrolle der entsprechenden Entscheidungsprozesse durch die Medien, durch die Wissenschaft, aber auch durch die Zivilgesellschaft von zentraler Bedeutung. Die Grundrechte, die diese Kontrolle ermöglichen, beispielsweise die Medien- und Meinungsfreiheit, dürfen also in keinem Fall beschnitten werden. Wenn man nun die Reaktionen auf die Notverordnungen im Kanton Bern vor dem Vorgenannten beurteilt, dürfen wir, so glaube ich, alle mit Befriedigung davon Kenntnis nehmen, dass durch das, was der Regierungsrat beschlossen hat, keine – oder kaum – negative Reaktionen ausgelöst wurden oder zu vernehmen gewesen wären. Allgemein wird der Eindruck vertreten, er habe dies gut gemacht. Nicht zuletzt deshalb sind kaum oder wenige Differenzen in Bezug auf die beschlossenen Massnahmen zu den volkswirtschaftlichen Unterstützungen auszumachen.

Die FiKo dankt dem Regierungsrat ausdrücklich für die gute und umsichtige Arbeit, die er bei der Bewältigung der Coronavirus-Krise geleistet hat. Sie anerkennt und verdankt die ausserordentlich arbeitsintensiven Leistungen, welche die Regierungsrätinnen und Regierungsräte zusammen mit ihren Kaderangestellten in den letzten Wochen erbracht haben. Sie hat den Eindruck, dass der Regierungsrat zusammen mit der Verwaltung alles darangesetzt hat und weiterhin daransetzen wird, dass die Funktionsfähigkeit dieses Kantons und seiner Dienstleistungen trotz all diesen Herausforderungen erhalten werden kann. Sie hat auch den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Ebenso können wir von einer gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen dem Regierungsrat und dem Grosse Rat berichten – der Grosse Rat hier stellvertretend handelnd primär durch das Büro des Grossen Rates, aber auch durch die vorberatende FiKo. Wir konnten in den letzten Wochen von einem wirklich guten Einvernehmen und einer zielführenden Zusammenarbeit Kenntnis nehmen.

Ich komme zum Formellen: Wir beraten heute die sechs hier traktandierten Verordnungen, Traktanden 21 bis 26. Letzte Woche hat der Regierungsrat noch eine Änderung des Artikels 8a der CKV beschlossen. Diese Änderung befindet sich im Moment noch in der parlamentarischen Vorberatung und wird auf Wunsch des Regierungsrates und auf Antrag der FiKo durch Entscheid des Präsidiums ebenfalls noch in dieser Session behandelt. Dies dient insbesondere der raschen Rechtssicherheit in Bezug auf den Erlass dieser Beherbergungsabgaben. Wir sind der Auffassung, dass auch das Parlament mit dieser Nachtraktandierung seine Bereitschaft zeigen kann, in dieser ausserordentlichen Lage auch mal etwas ausserhalb der ordentlichen Terminpläne durchzunehmen und hier zu unterbreiten. Diese Verordnungsänderung wird aber nicht jetzt, bei diesen Geschäften, behandelt. Wir haben heute Morgen die parlamentarische Vorberatung abgeschlossen. Sie sollen noch die Gelegenheit haben, dies an den Fraktionssitzungen von nächstem Montag besprechen zu können. Deshalb wird diese Verordnungsänderung als erstes Traktandum der Geschäfte der WEU behandelt.

Bei der Beratung dieser Notverordnungen gibt es nun Verschiedenes zu beachten, das teilweise vom üblichen Verfahren bei den Erlassen abweicht und somit eine etwas besondere Einflussmöglichkeit des Grossen Rates darstellt. Dazu gehört erstens, der Präsident hat es schon gesagt: Eintreten ist obligatorisch. Das Eintreten kann nicht bestritten werden. Zweitens: Der Grosse Rat muss die Notverordnungen genehmigen, damit sie in Kraft bleiben. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die entsprechenden Verordnungen bei einer Nichtgenehmigung sofort ausser Kraft treten würden. Drittens: Die Notverordnungen sollen grundsätzlich integral, also als Ganzes, genehmigt werden. Zu thematisch zusammengehörenden Bestimmungen beziehungsweise Regelungsbereichen können jedoch Ablehnungs- oder Rückweisungsanträge eingereicht werden. Viertens: Ausgeschlossen sind dabei Abänderungen, Ergänzungen oder Streichungen des Wortlauts einzelner Notverordnungsbestimmungen. Fünftens: Das Einreichen von Planungserklärungen ist, wie bei Erlassen sowieso üblich, ohnehin nicht möglich. Und sechstens: Im Gegensatz zum nationalen Parlament hat der Grosse Rat des Kantons Bern keine Kompetenz, eigene Notverordnungen zu erlassen.

Der Bericht der FiKo, der Ihnen schriftlich vorliegt, soll einzig der Transparenz und der Navigation

durch diese spezielle Rechtssituation dienen – für uns alle eine neuartige und etwas besondere Situation. Der Bericht hat also keine eigenständige Bedeutung, deshalb muss er formell auch nicht zur Kenntnis genommen oder genehmigt werden. Wir sind meiner Ansicht nach gut beraten, wenn wir uns in der Detailberatung auf das Wesentliche konzentrieren. Meines Erachtens ist es nicht der Zeitpunkt, um grundsätzlich befürwortende oder ablehnende Haltungen zur staatlichen Aufgabenerfüllung in den jeweiligen Sachgebieten anzubringen und hier grosse politische Grundsatzdebatten loszutreten. Ich komme zum Rechtlichen: Im Rahmen der Genehmigung obliegt es dem Grossen Rat, zwei Sachen zu prüfen: erstens, ob die Voraussetzungen zum Erlass solcher Notverordnungen gegeben sind, erfüllt sind, und zweitens, ob die angeordneten Massnahmen andererseits auch verfassungs- und verhältnismässig sind. Dem Parlament kommt also im vorliegenden Fall nicht nur eine politische Rolle zu, sondern es hat die Notverordnungen vor allem nach rechtlichen Kriterien zu prüfen. Grundsätzlich stellt die FiKo fest, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie hat auch den Eindruck, dass die beschlossenen Massnahmen grossmehrheitlich angemessen und verhältnismässig sind. Einzig in Bezug auf die vorsorgliche Ausserkraftsetzung der Schuldenbremse sind die Meinungen in der vorberatenden Kommission geteilt und kontrovers.

Der Artikel 91 der Verfassung des Kantons Bern (KV) ermächtigt den Regierungsrat, unmittelbar gestützt auf die Verfassung befristete Verordnungen zu erlassen, «um eingetretenen oder unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen». Zum Artikel 91 unserer KV gibt es keine weitreichende Rechtsprechung. Wir hatten auch noch nicht so oft einen solchen Fall – wenn überhaupt, seit Inkrafttreten dieser Verfassung. Der Gehalt dieser Verordnung respektive Verfassungsbestimmung kann jedoch in Anlehnung an den Kommentar zur KV, aber auch im Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen mit jeweils ähnlich lautenden Regelungen sowie in Anlehnung an zwischenzeitlich publizierte Lehrmeinungen von Staatsrechtsexperten sowie auch an eine Dissertation zum «Recht in besonderen und ausserordentlichen Lagen» wie folgt umschrieben werden – dies ist ein Versuch, umschreiben zu können, denn wie gesagt: Es gibt dazu keine klare Rechtsprechung. Ich komme zu dieser versuchten Umschreibung. Erstens: Ähnlich wie bei der polizeilichen Generalklausel bietet der Artikel 91 eine Basis für Massnahmen ohne spezifische gesetzliche Grundlage. Zweitens: Es geht um den Schutz qualifizierter Güter. Bei den qualifizierten Gütern geht es um Leib und Leben, um Eigentum oder Freiheit. Staatliches Handeln muss also sachlich und zeitlich dringlich sein. Der nächste Punkt: Massnahmen, die sich auf den Artikel 91 abstützen, müssen durch überwiegend öffentliche Interessen gerechtfertigt sein, sie müssen verhältnismässig sein – das heisst: geeignet, zumutbar und erforderlich – und sie müssen die Rechtsgleichheit und den Grundsatz von Treu und Glauben wahren.

Bei der Analyse, wie die verschiedenen Kantone diese Verfassungsbestimmungen auslegen können, hat man festgestellt, dass einzig die Exekutive des Kantons Thurgau eine explizite Bestimmung kennt, um von der Kantonsverfassung abzuweichen. Bei uns im Kanton Bern kann man mittels Notverordnungsrecht – insbesondere, wenn man den Kommentar zur KV zur Hand nimmt – von der verfassungsmässigen Kompetenzordnung – also wer die ordentlichen Ausgaben beschliesst – abweichen. Der Regierungsrat des Kantons Bern kann also nur von einem bestimmten Teil unserer Verfassungsbestimmungen abweichen. Zusammenfassend kann man so gesehen sagen, dass der Artikel 91 der KV keine umfassende allgemeine Staatsnotstandsklausel beinhaltet, wie vielleicht viele von Ihnen meinen könnten. Deshalb ist in Bezug auf verfassungs- oder gesetzesderogierende Bestimmungen – also das teilweise Ausserkraftsetzen von gültigen Erlassen, die sich auf den Artikel 91 der KV beziehen – grösste Zurückhaltung zu üben, beziehungsweise: Der rechtliche Schutz solcher Bestimmungen dürfte sehr fraglich sein. Wir kennen bereits ein erstes Gerichtsurteil aus dem Kanton Zürich, wo die Kantonsregierung vom Verwaltungsgericht zurückgepfiffen und eine Verordnung aufgehoben wurde, weil dem Regierungsrat keine Kompetenz zukomme, um allein zum Schutz vor sozialem und wirtschaftlichem Notstand ohne gesetzliche Grundlage eine Verordnung zu erlassen. Im Kanton Bern werden nebst den Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auch die sozialen Notstände erwähnt, was in Bezug auf die sogenannten qualifizierten Schutzgüter etwas weitergeht, als dies andere Kantonsverfassungen kennen.

Genau vor diesem rechtlichen Hintergrund sind nun unsere Notverordnungsbestimmungen zu beurteilen. Unter dieser Voraussetzung kann man unsere Notverordnungsbestimmungen weitgehend durchgehen lassen. Bei der Unterstützung im Sinn der Wirtschaftsförderung wird es vielleicht schon etwas heikler, und beim Aussetzen der Schuldenbremse ist dies nach Auffassung der Kommissionmehrheit eben nicht mehr gedeckt. Ich komme in der Detailberatung der CKV darauf zurück.

Ich komme zum Finanziellen: Die finanziellen Auswirkungen – sowohl die direkten als auch die indirekten Folgen der Coronavirus-Krise – sind sehr schwer abschätzbar; diesbezüglich glaube ich, sind

wir uns hier in diesem Saal alle einig. Bei der Beratung der Notverordnungen geht es einerseits darum, die direkt daraus entstehenden Kosten zu kennen. Andererseits ist jedoch auch eine gesamtstaatliche Betrachtung des Finanzhaushalts nötig, insbesondere, weil der umstrittene Artikel 12 der CKV die Schuldenbremse der laufenden Rechnung beinhaltet, wovon letztlich das Gesamtergebnis der Rechnung 2020 abhängig sein wird für die Beurteilung. Bei den direkten Ausgaben fallen die Unterstützungen im Spitalbereich mit geschätzt netto 270 Mio. Franken am höchsten aus, aber gerade hier ist zum heutigen Zeitpunkt unklar, wie sich dieser Posten durch eine allfällige Bundesbeteiligung noch reduzieren wird.

Die direkten und indirekten Auswirkungen der Coronavirus-Krise sollen gemäss Informationen der FIN für das Jahr 2020 zwischen 450 und 550 Mio. Franken betragen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Unterstützungen im Bereich Kultur und Sport je zulasten der Lotteriefondsgelder gehen und damit den allgemeinen Staatshaushalt nicht oder höchstens marginal belasten.

Das verabschiedete Budget für das Jahr 2020 sieht in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von rund 218 Mio. Franken vor. Zudem ist mit nicht budgetierten, ausserordentlichen Erträgen durch die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von zusätzlich 243 Mio. Franken zu rechnen. Somit stehen über 460 Mio. Franken zur Deckung von ausserordentlichen, nicht budgetierten Ausgaben zur Verfügung, bevor der Saldo der Erfolgsrechnung negativ würde. Ferner dürfte es im Budgetvollzug coronabedingt auch noch zu einer oder anderen Entlastung, also zu Aufwandminderungen, kommen. Davon sind wir überzeugt. Nebst den rechtlichen Überlegungen deuteten zum Zeitpunkt der Behandlung der Notverordnungen in der FiKo auch die finanziellen Werte nicht zwingend darauf hin, dass ein Aussetzen der Schuldenbremse nötig ist. Zwischenzeitlich wurde jedoch bekannt, dass wir uns in diesem Rechnungsjahr nebst den ausserordentlichen Coronakosten auch mit der Unterschreitung der Steuererträge – nicht coronabedingt – konfrontiert sehen. Hier wird mit einer zusätzlichen Budgetabweichung von 200 bis 250 Mio. Franken Mindererträgen gerechnet. Dies führt die FIN in einer Trendmeldung zur Erfolgsrechnung 2020 zur Aussage, dass die Erfolgsrechnung schliesslich mit einem negativen Ergebnis von 150 bis 300 Mio. Franken ausfallen könnte. Die Trendmeldung zum Ergebnis 2020 sei mit Unsicherheiten verbunden. Dies gelte insbesondere für die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Krise, beispielsweise für die Bundesbeteiligung an den Kosten im Spitalwesen, die noch völlig offen sei. Soweit meine einleitenden Bemerkungen, ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsident. Das Wort für die FiKo-Minderheit hat Natalie Imboden. Bitte, das Wort ist frei.

Natalie Imboden, Bern (Grüne), Kommissionssprecherin der FiKo-Minderheit. Gern begründe ich hier im Namen der Minderheit der FiKo deren Anliegen, den Antrag auf Genehmigung des Artikels 12 der CKV. Die Minderheit ist die knappstmögliche Minderheit. Die Regierung und die Minderheit der FiKo beantragen Ihnen hier, den Artikel 12 der Verordnung anzunehmen. Der Artikel 12 will, wie dies der Kommissionssprecher ausgeführt hat, dass die Artikel 101a und 101b der KV für das Jahr 2020 für die Ausgaben, welche die Coronakrise zur Folge hat, nicht berücksichtigt werden müssen. Die FiKo-Minderheit ist hierbei der Meinung, dass die Regierung mit ihrem Antrag vorsorglich, transparent und verhältnismässig handelt – vorsorglich, transparent und verhältnismässig. Es wurde vorhin, beim vorhergehenden Geschäft, von Kollega Graf gesagt: Gouverner, c'est prévoir. Die FiKo-Minderheit ist der Meinung, dass die Regierung hier eben genau dies macht – c'est prévoir. Sie überlegt sich: Was passiert? Und wir sind uns alle einig: Wenn es eintritt, dass es im Rechnungsjahr 2020 keine überhöhten Ausgaben gibt, wenn unter dem Strich alles aufgeht, wäre ja auch die vorsorgliche Aussetzung dieses Artikels obsolet. Von daher würde sie dann nicht in Kraft treten, aber man hätte es eben vorsorglich gemacht. Die FiKo-Minderheit ist der Meinung, dass uns die Regierung bei Ausgaben in der Grössenordnung, von der wir hier reden – 450 bis 550 Mio. Franken –, ganz klar einen Antrag vorlegen und stellen muss, wie man diese Finanzierung sicherstellen kann.

Die gleiche Frage stellt sich auch bei anderen Gemeinwesen. Der Bund ist mit ähnlichen Fragestellungen beschäftigt, auch wenn man es nicht eins zu eins vergleichen kann. Es ist allen klar, dass die finanziellen Folgen dieser Krise in einer Grössenordnung sind, die eben mit dem Courant normal nicht möglich sind. Es handelt sich um eine ausserordentliche Krise, um ausserordentliche Massnahmen. Hierzu braucht es auch eine ausserordentliche Finanzierung.

Warum ist die Aussetzung der Artikel 101a und 101b so wichtig? – Die Berner Schuldenbremse, wir wissen es, ist restriktiv: eine der restriktivsten Schuldenbremsen in der Schweiz, auch restriktiver als die Schuldenbremse des Bundes, die noch eine konjunkturelle Komponente hat. Selbst beim Bund

redet man davon, dass es um eine Generationenaufgabe geht, die längerfristig gelöst werden muss. Die Schuldenbremse im Kanton Bern, so wie wir sie heute kennen und wie sie in der Verfassung formuliert ist, verlangt, dass wir keine Schulden machen können. Es gibt nur eine Ausnahmemöglichkeit, und diese Ausnahmemöglichkeit bedingt die Unterstützung von 96 Grossrätinnen und Grossräten, die physisch anwesend sein und Ja stimmen müssen, dass man eine Ausnahme machen kann, und zwar erst dann, wenn die Rechnung des Jahres 2020 vorliegt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, Sie wissen: In dieser Session diskutieren wir die Rechnung des letzten Jahres, das heisst, wir werden im Juni 2021 die Rechnung des Jahres 2020 diskutieren. Das, was die Ausserkraftsetzung der Schuldenbremse ermöglichen würde, wäre Planungssicherheit. Denn wenn man dies nicht macht und die normale Schuldenbremse in Anspruch nehmen muss, heisst das, dass man erst im Juni 2021 wird entscheiden müssen, wie man ein mögliches Defizit aus dem Rechnungsjahr 2020 in den vier Folgejahren abbaut, und dies wie gesagt auch unter der Bedingung von 96 zustimmenden Grossrätinnen und Grossräten. Das heisst: Dies ist eine sehr hohe Hürde, und vier Jahre sind eine sehr kurze Zeit. Wir haben es vorhin vom Kommissionspräsidenten gehört: Gleichzeitig wissen wir aber, dass die Perspektiven für die nächsten Jahre nicht rosig sind. Dies ist fast schon eine etwas optimistische Formulierung; sie sehen nämlich ziemlich grau-schwarz aus: Die Steuereinnahmen sinken, und wir wissen, dass wir auch in den nächsten Jahr bereits mit Defiziten zu kämpfen haben. Das heisst: Vor dem Hintergrund von anstehenden Defiziten in den Folgejahren müsste man noch das Defizit des Jahres 2020 abrechnen können.

Was das heisst, hat die Regierung klar deutlich gemacht: Das heisst massive Abbaupakete öffentlicher Leistungen. Die Regierung hat formuliert, dass sie im Moment der Meinung ist, dass es in der Bevölkerung keine Mehrheit gibt, die bereit ist – sei es im Gesundheitsbereich, sei es im Sozialbereich –, massive Sparpakete zu akzeptieren. Liebe Kolleginnen und Kollegen: Die aktuelle Berner Schuldenbremse bremst den Kanton Bern darin, eine sinnvolle Lösung zu finden, wie wir mit dieser Coronakrise umgehen.

Noch kurz zu den juristischen Argumenten, die wichtig sind: Der Artikel 91 der KV ermöglicht dem Regierungsrat genau das, was er eben beantragt: ohne gesetzliche Grundlage Notverordnungen zu erlassen. Das ist in ausserordentlichen Situationen so, und jetzt ist auch klar: Wir sind in einer ausserordentlichen Situation, auch finanzpolitisch.

Dass der Regierungsrat den Antrag stellt, den die FiKo-Minderheit unterstützt, stützt sich darauf, dass es sich hier bei der Schuldenbremse, die in der Verfassung geregelt ist, zwar formell um Verfassungsrecht handelt – dies ist unbestritten –, materiell gehört diese Schuldenbremse aber eigentlich auf Gesetzesstufe – so, wie dies auch in Artikel 126 Absatz 5 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) ist, wo die Schuldenbremse zwar im Grundsatz in der Verfassung geregelt ist, die Details aber nachher im Gesetz. Sie wissen es alle: Es gibt im Kanton Bern kein Gesetz über die Schuldenbremse. Alle Bestimmungen in aller Detailliertheit sind in der Verfassung. Daher ist es eben auch richtig, dass wir hier der Regierung und hier in der Kompetenz des Grossen Rates sagen: Ja, wir müssen diese Bestimmung im Moment ausser Kraft setzen. Heute ist aber nicht der Zeitpunkt, darüber eine Diskussion zu führen, wie diese Schuldenbremse sonst geregelt werden soll.

Die FiKo-Minderheit unterstützt in diesem Sinn die ausserordentliche Massnahme im Artikel 12 und appelliert hier an den Grossen Rat, dies nüchtern zu betrachten. Denn: Was wäre das Gegenteil? – Das Gegenteil würde heissen, dass wir heute fünf Notverordnungen genehmigen, ohne zu sagen, wie diese finanziert werden. Liebe Kolleginnen und Kollegen: Gouverner, c'est prévoir. Grossratsarbeit ist eben auch prévoir. Von daher appellieren wir an Sie, diesem Artikel hier wirklich vorausblickend zuzustimmen, denn nur so ist es möglich, dass man dann in den Folgejahren eine bessere Finanzierung finden kann. Vielleicht noch ein letztes Wort an jene – vielleicht kann man eher sagen: an jene Seite –, die noch nicht überzeugt sind und die hoffentlich noch zu überzeugen sind. Als ich gestern Frau Gössi, aber auch dem eidgenössischen Finanzminister auf nationaler Ebene zugehört habe, die beide klar gesagt haben, dass man die Bestimmungen, die gelten, in solchen Krisenzeiten überdenken können muss, dann hoffe ich doch, dass wir dies hier auch machen.

Ich komme zum Schluss: Die Schuldenbremse darf nicht zu einem Dogma werden. Es braucht in Krisenzeiten vernünftige Lösungen. Daher bitten wir Sie, der Regierung und der FiKo-Minderheit zu folgen.

Präsident. Ich sage es noch einmal, ich war vielleicht vorhin ein bisschen zu wenig deutlich: Wer nur zur Schuldenbremsenfrage reden möchte – dies betrifft ja dann vor allem auch die Einzelsprechenden –, soll sich bitte dann melden, wenn wir bei der CKV, bei der Hauptverordnung, dann eben

zum Artikel 12 kommen. Jetzt ist der Moment, auch für die Fraktionen, für die Grundsatzdebatte zu allen Notverordnungen. Das Wort geht für die SP-JUSO-PSA-Fraktion an Grossrätin Marti.

Ursula Marti, Bern (SP). Ich möchte als Erstes der Regierung und den Verwaltungsmitarbeitenden im Namen unserer Fraktion dafür danken, dass sie so schnell und umsichtig agiert haben in dieser Krise. Es ist schwierig, in einer solchen ausserordentlichen Situation ohne Vorbereitung, ohne zu wissen, wie sich die Krise entwickeln wird, zu agieren. Sie haben dies in unseren Augen sehr gut gemacht: ein grosses Merci.

Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist klar der Meinung, dass die Notverordnung integral genauso, wie sie heute vorliegt, genehmigt werden soll, insbesondere auch der Artikel 12. Die Coronakrise ist eine ausserordentliche Situation, und sie erfordert auch ausserordentliche Massnahmen. Wir kommen nicht darum herum, eine Ausnahme für die Schuldenbremse zu beschliessen, wenn wir dem Kanton nicht schaden wollen. Es ist schlicht nicht möglich, das Jahr mit all diesen Sonderausgaben und Mindereinnahmen ohne Defizite abzuschliessen, und auch die nachfolgenden Jahre werden alles andere als rosig sein. Wir werden also die Defizite wegen der Coronaausgaben nicht einfach so kompensieren können. Daher unterstützen wir den Regierungsrat und geben ihm Rückendeckung, damit er finanzpolitisch die richtigen Weichen stellen kann, um die Krise in unserem Kanton so gut wie möglich zu bewältigen.

Auch wenn die genauen Kosten und Mindereinnahmen noch nicht genau beziffert werden können – bisherige Schätzungen gehen von einer halben Milliarde Franken aus –, müssen wir uns keine Illusionen machen: Es wird Defizite geben. Wir haben in dieser Situation drei Szenarien zur Wahl. Erstens: Wir erhöhen die Steuern. Das ist mässig lustig. Wir jedenfalls möchten dies vermeiden. Zweitens: Wir senken die Ausgaben, indem wir den Service public reduzieren. Das wäre das Falscheste, das wir machen könnten. Es würde einen Abbau von Leistungen bedeuten, in der Gesundheitsversorgung, in der Bildung, bei der Infrastruktur – weniger Investitionen. Es würde auch bedeuten, Arbeitsplätze abzubauen, und dies in einer Zeit, in welcher der Staat unbedingt mithelfen sollte, dass möglichst viel Leute Arbeit haben, Geld verdienen und dieses auch ausgeben, sodass sich auch die Wirtschaft gut weiterentwickeln kann. Abbau ist für uns also keine Option. Drittens – das ist das, was wir möchten: Wir lassen es zu, dass Schulden aufgrund dieser ausserordentlichen Lage vorübergehend und als klar deklarierte Ausnahme möglich sind, ohne dass sie sofort kompensiert werden müssen. Dies dünkt uns klar die vernünftigste und für den Kanton vorteilhafteste Lösung. Das ist aber nur möglich, wenn wir – wie von der Regierung beantragt – eine Ausnahme oder ein Aussetzen der Schuldenbremse zulassen. Beantragt ist ja nur ein Aussetzen für die Coronakosten, nicht für die Mindereinnahmen, die es auch geben wird, oder für anderweitige Defizite. Daher soll der Artikel 12 in der Verordnung drinbleiben. Man sollte den Entscheid auch nicht auf das nächste Jahr aufschieben, denn die Regierung braucht *heute* eine Planungssicherheit, um die richtigen Weichen für eine umsichtige aufbauende Finanzpolitik stellen zu können – und eben kein Kahlschlag, der eine wirtschaftliche Negativspirale auslösen würde.

Jetzt noch ein Wort zu den anderen Artikeln: Selbstverständlich wurden auch bei uns diverse Fragen aufgeworfen. Warum haben jetzt diese eine Unterstützung bekommen und andere nicht? Sind die Vermarktungsbeiträge an die Landwirtschaft wirklich so dringend? Müssten bei den Wirtschaftsförderungsbeiträgen nicht strengere Auflagen gelten, zum Beispiel ein Verzicht auf Dividendenausschüttung? – Diese Fragen sind alle wichtig und richtig. Sie sind für uns aber kein Anlass, die Notverordnung nicht umfassend zu genehmigen und der Regierung die nötige Rückendeckung nicht zu geben.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Wir erleben im Moment die grösste Krise seit 75 Jahren. Unsere Generation hat noch nie etwas Annäherndes erlebt. Ich bin überzeugt, dass das, was wir jetzt in diesen Wochen und Monaten erleben, nur der Anfang ist. Daher sind heute langfristige und zukunftsgerichtete Lösungen gefragt, zukunftsgerichtete Lösungen im Interesse der ganzen Bevölkerung. Das Berner Volk setzt Vertrauen in die Politik. In dieser Phase können wir beweisen, ob wir dieses Vertrauen rechtfertigen. In dieser aussergewöhnlichen Phase sind gute Lösungen zugunsten der Wirtschaft, der Gesellschaft, der Kultur und des sozialen Zusammenhangs gefragt. Parteipolitische Ideologien haben in dieser Situation keinen Platz. Das Berner Volk erwartet von uns nicht Parteiparolen, sondern lösungsorientierte, schnelle Entscheide, die dazu beitragen, dass die Situation für alle erträglich wird und dass unsere Bürger möglichst schnell wieder zur Normalität zurückkehren können. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, die Welt ist nicht mehr die gleiche wie vor drei Monaten. Es zeugt von Stärke und Mut, wenn wir als Politikerinnen und Politiker hier in diesem Saal die Situation neu überdenken. Es zeugt nicht von Schwäche, wenn wir heute aufgrund der veränderten

Ausgangslage zu einem anderen Entscheid kommen als noch vor der Krise – im Gegenteil: Dies zeugt von Weitsicht, von politischer Kompetenz, von kritischer Urteilsfähigkeit. Politikerinnen und Politiker können damit beweisen, dass wir Verantwortung ernst nehmen und die eigenen Standpunkte hinterfragen. Angesichts dieser Situation ist es dringend nötig, dass wir unsere Standpunkte hinterfragen.

Das Berner Volk erwartet in dieser Situation keine parteipolitische Auseinandersetzung – der Kommissionspräsident hat es in seinem Votum auch schon erwähnt –, sondern pragmatische, zukunftsgerichtete und machbare Lösungen. Der Regierungsrat hat den Weg mit diesen sechs Notverordnungen vorgegeben. Im Namen der BDP-Fraktion danken wir dem Regierungsrat für die rasche und pragmatische Handlungsweise, die er da gemacht hat mit diesen sechs Notverordnungen, die dringend nötig waren. Es erscheint uns allen klar und sachbezogen, dass wir dies rasch umsetzen können. Es ist unsere Aufgabe und unsere Pflicht, zugunsten der Berner Bevölkerung die Notverordnungen integral und ohne Abstriche gutzuheissen. Damit beweisen wir der Bevölkerung, dass wir Verantwortung übernehmen und Vertrauen rechtfertigen. Ich möchte hier noch betonen, dass die Verordnungen alle zeitlich begrenzt sind. Sie haben alle ein Ablaufdatum, das sehen Sie in den Unterlagen. Was noch wichtiger ist: Die Verordnungen, vor allem die finanziellen Beiträge zu diesen Verordnungen, sind immer subsidiär zu den Massnahmen des Bundes. Die BDP-Fraktion stimmt diesen sechs Notverordnungen ohne Abänderung zu. Zum Artikel 12 der CKV äussere ich mich nachher noch.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die Verordnungen, die wir heute vorliegend haben, sind quasi Neuland, auch wenn es nicht das erste Mal ist, dass der Regierungsrat gestützt auf Artikel 91 KV notrechtlich agiert. Dies war schon einmal der Fall, nämlich im Zusammenhang mit der Anordnung von Asylunterkünften. Die Verfassung sieht vor, dass der Grosse Rat die Verordnungen des Regierungsrates «sofort» genehmigen muss. Wir haben im Ratsbüro entschieden, dafür die ordentliche Session zu verwenden. Dies ist natürlich eine etwas extensive Auslegung der Verfassung punkto «sofort», allerdings haben wir eben in Erwägung gezogen, dass die Eingriffstiefe dieser gesetzesvertretenden Verordnungen nicht allzu gross ist, dass die Verordnungsbestimmungen weitgehend, eben mit einer Ausnahme, unbestritten sind und wir den Eindruck hatten, dass die Regierung rasch, sachgerecht und auch verhältnismässig gehandelt hat. Dafür möchte ich dem damaligen Regierungspräsidenten und der Regierung als Ganzes den Dank unserer Fraktion aussprechen. Sie haben Hilfsmassnahmen im Rahmen der Subsidiarität zu den Hilfsmassnahmen des Bundes erlassen und haben es weitgehend vermieden – vielleicht eben mit Ausnahme von gewissen Wirtschaftsfördermassnahmen und der Frage der Schuldenbremse –, noch selbst erfinderisch tätig zu werden. Gut: Viele zusätzliche Möglichkeiten hätten Sie allerdings auch nicht gehabt, wenn man sich die KV vor Augen hält, die dem Regierungsrat «nur» – in Anführungszeichen – die Kompetenz gibt, «unmittelbar drohenden Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie sozialen Notständen zu begegnen». Es war also sicherlich angemessen, dass wir mit der Genehmigung zugewartet haben, weil ja die Genehmigung nicht konstitutiv ist. Allerdings sind wir jetzt kaum mehr in einer Notstandssituation, und die Genehmigungsdebatte fühlt sich natürlich ein bisschen wie ein Rückblick an. Einzelne Verordnungen laufen zwar noch, aber die Wirtschaft und die Gesellschaft befinden sich zu ungefähr 95 Prozent wieder im Normalmodus, mindestens, was die Freiheitsbeschränkungen anbelangt. Die getroffenen Lockdown-Massnahmen des Bundesrates waren im Nachhinein gesehen vielleicht zu lange in Kraft, beziehungsweise die Hygiene- und Abstandsmassnahmen waren wahrscheinlich entscheidender, als man zunächst dachte. Aber eben, im Nachhinein ist man ja immer gescheiter.

Wo wir noch Erklärungsbedarf haben, ist, wieso der Regierungsrat – abgesehen von der Ergänzung betreffend Beherbergungsabgaben, die wir ja nächste Woche genehmigen werden – gemäss Medienmitteilung vom letzten Freitag noch Fristen von Verordnungen bis Ende Jahr abändern will. Das ist etwas seltsam. Wenn man dies jetzt schon weiss, hätte man es ja bereits in dieser Session bringen können, und dann müsste man jetzt nicht wieder bis zur Herbstsession warten. Ich bitte den Regierungsrat, noch Stellung dazu zu beziehen und vor allem zu sagen, worum es denn konkret gehen soll.

Aus freisinniger Sicht bleibt abschliessend Folgendes anzufügen: Mehr Staat und weniger Freiheit, so wie wir es jetzt im Coronamodus erlebt haben, bringen uns an den Rand eines Bankrotts, auch wenn die Selbstverantwortung nicht ganz ausgeschaltet wurde. Vielleicht besinnt man sich künftig noch mehr auf die Bedeutung unserer Unternehmen aller Art für unseren Wohlstand und unser Wohlergehen. Dann hat Corona auch etwas Positives. Wir werden die Verordnungen genehmigen und zum Artikel 12 CVK noch speziell Stellung nehmen. Diesen werden wir ablehnen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP wird diesen Notverordnungen zustimmen, auch wenn es eigenartig ist, etwas abzusegnen, das eigentlich schon halb vorbei ist, und auch wenn das Geld zum Teil schon ausgegeben ist. Vor allem wissen wir ja in gewissen Bereichen noch überhaupt nicht, wie viel es sein wird. Trotzdem sind wir nicht der Meinung, dass es ein billiges Durchwinken ist. Wir sagen hiermit dem Regierungsrat unsere Unterstützung zu und begrüßen es, dass er in dieser Situation entschlossen gehandelt hat. Ob er immer alles richtig gemacht hat oder ob die Notverordnungen letztlich funktionieren, wissen wir heute noch nicht. Das können wir wahrscheinlich erst in einem oder zwei Jahren beurteilen. Wahrscheinlich wird sich zeigen, dass die eine oder andere Anspruchsgruppe zwischen Stuhl und Bank gefallen ist, es wird sich wahrscheinlich auch zeigen, dass man in manchen Bereichen zu viel Geld ausgegeben hat. Es ist der EVP bekanntlich nicht gleichgültig, wohin das Geld fließt. In diesem Fall, in der Coronakrise, in dieser Notsituation, die hoffentlich nicht mehr so schnell vorkommt, ist es fast nicht möglich, alles richtig zu machen. Wir erwarten aber Transparenz vonseiten des Regierungsrates, dass er später auf sein Handeln in der Krise zurückschaut und die Fehler auch auf den Tisch legt. Wir finden auch den Entscheid des Büros richtig, dass es keine Sondersession gab, sondern dass das Wort «sofort» so interpretiert wurde, dass wir jetzt hier in der regulären Session über die Notverordnungen debattieren.

Während der Coronakrise ging bekanntlich das 75-Jahr-Jubiläum des Zweiten Weltkriegs über die Bühne. In den vielen Fernsehbeiträgen, die auf diese Zeit zurückgeschaut haben, wurde auch sichtbar, welche Rolle das Notrecht dazumal spielte, nicht nur in Deutschland, auch in der Schweiz. Es brauchte nach dem Zweiten Weltkrieg eine Initiative, um das Notrecht wieder zu stoppen. Wir sind deshalb jenen sehr dankbar, die unserem Notrecht hier im Kanton Bern den Rahmen gaben, der gegenüber jenen früheren Zeiten sehr restriktiv ist. Die EVP versteht diese nachträgliche Abstimmung über die Notverordnungen auch in dieser Beziehung. Wir melden uns gegenüber dem Regierungsrat als Parlament zurück und sagen: «Es war gut, dass Sie gehandelt haben, aber jetzt übernehmen wir wieder unsere Rolle, die uns zugedacht ist, und schauen Ihnen wieder auf die Finger.» Zur Schuldenbremse werde ich später ein zweites Mal reden. Wir werden all diesen Notverordnungen zustimmen.

Präsident. Wir unterbrechen hier die Debatte. Ich habe noch zwei Mitteilungen: Einem Ratsmitglied ist an seinem Platz ein Handy-Ladekabel abhandengekommen. Es musste am Morgen vermutlich jemand dringendst das Handy laden. Ich nehme an, dass es jetzt wieder voll ist mit Strom, und vielleicht kann man auch ein eigenes kaufen gehen. Wer es also nicht mehr braucht, kann es hier beim Präsidententisch deponieren kommen.

Wir gehen jetzt in die Mittagspause. Es haben sich sehr viele für die gemeinsame Mittagsverpflegung in der Kaserne angemeldet. Dafür danke ich Ihnen. Ich danke Ihnen auch dafür, dass Sie die Disziplin behalten und die Abstandsregeln beachten. Wir werden uns nun miteinander hinüberverschieben. Die Polizei wird die Kreuzung bei der Papiermühlestrasse während einiger Minuten für uns sichern. Ich wünsche Ihnen herzlich einen guten Appetit, bis um 13.30 Uhr.

Hier werden die Beratungen unterbrochen. / Les délibérations sont interrompues à ce stade.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr. / Fin de la séance à 11.45 heures.

Die Redaktorinnen / Les rédactrices

Sereina Steinemann (de)

Ursula Ruch (fr)